



Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe

und

seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

über

**die Beteiligung der Kommunen
an dem durch Satzung
delegierten Sozialhilfeaufwand**

Entwurf

Nach § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- ist der Kreis Unna örtlicher Träger der Sozialhilfe. Aus Gründen von Offenheit und Bürgerfreundlichkeit hat der Kreis Unna seit je her von der Möglichkeit der Heranziehung der ka. Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung Gebrauch gemacht.

Auch nach Inkrafttreten des SGB XII wird derzeit der überwiegende Teil der sozialhilfe-rechtlichen Entscheidungen von den Kommunen getroffen.

Gemäß § 5 AG-SGB XII NRW i.V. mit § 91 SGB X hat der Kreis Unna die mit der Delegation zusammenhängenden Sozialhilfeaufwendungen zu tragen. Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 8 AG-SGB XII NRW eine abweichende Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren.

In Fortführung der bis zum 31.12.2004 geltenden Vereinbarung vom 12.12.2000 treffen der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe und seine 10 kreisangehörigen Städte und Gemeinden hiermit auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 AG-SGB XII NRW folgende Abprä-chen

**über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung
delegierten Sozialhilfeaufwand
ab dem 01.01.2005**

1. Maßgebend für die Aufgabenzuständigkeit im Rahmen der Sozialhilfedelegation ist die aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land NRW (AG-SGB XII NRW) vom Kreistag des Kreises Unna am 07.12.2004 beschlossene Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna.
2. Kreis und ka. Städte und Gemeinden stimmen sich überein, dass ausgehend von der derzeitigen Abrechnungspraxis im Rahmen der Delegation in die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden nur die Netto-Sozialhilfeaufwendungen für Hilfeleistungen einzubeziehen sind, die über die Kommunen sowohl bewirkt als auch zahlungsmäßig abgewickelt werden.
3. Die Kommunen beteiligen sich an den entstehenden Nettoaufwendungen der Sozialhilfe mit 50 v.H.
4. Die Kostenbeteiligung bezieht sich auf sämtliche nach der Satzung delegierten Hilfen, mit Ausnahme
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)
 - der Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)
6. Außerdem wird festgelegt, dass Sozialhilfe-Nettoaufwendungen für die Hilfeform des Betreuen Wohnens für Obdachlose gemäß §§ 67/68 SGB XII, bei der jährlichen Kostenbeteiligung durch die ka. Städte und Gemeinden unberücksichtigt bleiben und uneingeschränkt über den Kreishaushalt finanziert werden, sofern eine Kostenbeteiligung durch den Landratschaftsverband nicht zum Träger kommt.

6. Für die Berücksichtigung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Delegation, die ihren Ursprung vor Inkrafttreten des SGB XI haben, gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen an dem durch Satzung delegierten Sozialhilfeaufwand vom 12.12.2000.
7. Für die Abrechnung der Delegationsauswendungen und die damit verbundene Berechnung der Eigenbeteiligung der ka. Städte und Gemeinden wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

7.1 Die Kommunen melden

- monatlich sämtliche im Rahmen der Delegation getätigten tatsächlichen Ausgaben
- quartalsmäßig sämtliche im Rahmen der Delegation erzielten tatsächlichen Einnahmen.

Die Meldungen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Kreis vorzulegen.

Für die Meldung der Einnahmen und Ausgaben stellt der Kreis Unna den Kommunen entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

7.2 Die ka. Städte und Gemeinden erhalten vom Kreis Unna zur Bestreitung der mit den Delegationsaufgaben zusammenhängenden Aufwendungen monatliche Vorauszahlungen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen orientiert sich an den Nettoaufwendungen der Delegation der vorangegangenen Quartale/Monate.

7.3 Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen findet die unter Ziffer 3. dieser Vereinbarung festgelegte Beteiligung der Kommunen an den Nettoaufwendungen der Delegation zur Sicherung der Liquidität der Kreiskasse Berücksichtigung.

7.4 Eine Jahresabrechnung (Spitzabrechnung) der gesamten Delegationsaufgaben zwischen dem Kreis und den Kommunen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Dezember eines j.d. Jahres durchgeführt. Mit der Jahresabrechnung werden sämtliche im Rahmen der Delegation erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben ungekürzt in tatsächlicher Höhe ausschließlich im Haushalt des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreishaushalt) solt-ist-mäßig verbucht.

8. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
9. Die Vereinbarung kann von den einzelnen Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die schriftliche Kündigung eines einzelnen Vertragspartners bewirkt die Außerkraftsetzung der Vereinbarung insgesamt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis Unna und allen ka. Städte und Gemeinden, die Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

Unna, den 17.05.2005

Für den Kreis Unna

Makolla
(Landrat)

Waminski-Leitheuer
(Sozialdezernentin)

Für die Stadt Bergkamen

Für die Gemeinde Bönen

Für die Stadt Fröndenberg

Für die Gemeinde Holzwickede

Für die Stadt Kamen

Für die Stadt Lünen

Für die Stadt Schwerte

Für die Stadt Selm

Für die Stadt Unna

Für die Stadt Weme